

3. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Das Wahlamt der Stadt Menden (Sauerland) ist innerhalb des Stadtgebietes zuständig für die Durchführung von:

- Kommunalwahlen,
- Landtagswahlen,
- Bundestagswahlen,
- Europawahlen,
- Integrationsratswahlen,
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

In diesem Zusammenhang werden Daten folgender Personen oder Institutionen erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Wahlberechtigte,
- Bewerberinnen und Bewerber um politische Mandate,
- Mitglieder von Wahlorganen,
- Personen oder Institutionen, die Wahlräume zur Verfügung stellen.

Wahlberechtigte

Um die Wahlberechtigten über die jeweilige Wahl bzw. Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid zu informieren (Wahlbenachrichtigung) und die Stimmabgabe zu überwachen, wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Hierin enthalten sind:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Wahlberechtigung,
- Zuordnung zum Wahlbezirk, Stimmbezirk und Wahllokal.

Dieses Wählerverzeichnis wird vor der Wahl zur Einsicht bereitgehalten. Ein Wahlberechtigter kann dabei nur die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person gespeicherten Daten überprüfen. Auf Basis des Wählerverzeichnisses erfolgt der Versand der Wahlbenachrichtigungen über einen Postdienstleister. Zusätzlich verarbeitet das Wahlamt zur Durchführung von Wahlen die folgenden personenbezogenen Daten:

- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit

Zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben, werden personenbezogene Daten von Wahlberechtigten an den Bundeswahlleiter mitgeteilt, wenn sich Deutsche, die im Ausland leben, bei Bundestags- und Europawahlen in das Wählerverzeichnis der Stadt Menden (Sauerland) eintragen lassen wollen oder wenn Unionsbürger bei Europawahlen von Amts wegen oder auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Bewerberinnen und Bewerber um politische Mandate

Mit Ausnahme der Bürgerbegehren und -entscheide sowie der Europawahl, werden bei Wahlen im Mendener Stadtgebiet Direktkandidaten aufgestellt. Diese sogenannten Kreiswahlvorschläge werden gemäß den entsprechenden Wahlvorschriften vor der Wahl mit folgenden Daten öffentlich bekannt gemacht:

- Name der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat,
- Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, E-Mail-Adresse oder Postfach.

Für die Wahl selber, werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Stimmzetteln aufgeführt. Hierin enthalten sind folgende persönliche Angaben:

- Name und Vorname,
- Beruf oder Stand,
- Wohnort,
- Parteizugehörigkeit.

Mitglieder von Wahlorganen

Das Wahlamt Stadt Menden ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene wird über das Widerspruchsrecht unterrichtet. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Ggfs. Mailadresse und Telefonnummer,
- Bankdaten,
- Angaben zum Wahlrecht,
- Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände,
- ausgeübte Funktion.

Personen oder Institutionen, die Wahlräume zur Verfügung stellen

Für die Durchführung der Wahlhandlungen stellt das Wahlamt im Stadtgebiet Wahlräume bereit. Neben städtischen Räumen, können dies auch Räume von Privatpersonen oder Institutionen sein. Die Wahlbehörde speichert die Anschriften der Wahlräume. Darüber hinaus speichert die Wahlbehörde Daten zum Zwecke der Abrechnung einer Vergütung für die Bereitstellung eines Wahlraumes.

Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Wahlen, Bürgerbegehren und -entscheiden:

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit nachfolgenden nationalen Vorschriften verarbeitet, die u.a. die Verfahren für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten regeln. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, werden im Folgenden nur die entsprechenden Regelungen, nicht jedoch die einzelnen Paragraphen aufgeführt.

- Bundeswahlgesetz (BWG) / Bundeswahlordnung (BWO)
- Landeswahlgesetz (LWahlG) / Landeswahlordnung (LWahlO)
- Kommunalwahlgesetz (KWahlG) / Kommunalwahlordnung (KWahlO)
- Europawahlgesetz (EuWG) / Europawahlordnung (EuWO)
- Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und -entscheiden / GO NRW
- Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Durchführung von Bürgerentscheiden
- Wahlordnung des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland)

Sofern Daten auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO verarbeitet werden (z.B. bei Ihrer Meldung zum Wahlhelfer*in) erfolgt dies in Verbindung mit einer freiwilligen Einwilligung nach Art. 7 DSGVO. Bei Online-Wahlhelfermeldungen erfolgt die Einwilligung auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) durch Bestätigung der Datenschutzerklärung.

4. Herkunft der Daten und Verarbeitungsverfahren

Die personenbezogenen Daten werden im Melderegister der Stadt Menden (Sauerland) ermittelt und dem Wahlamt zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt oder direkt bei den Betroffenen (z.B. freiwillige Wahlhelfer*innen), die im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) wohnen, erhoben. Des Weiteren werden bei anderen öffentlichen Arbeitgebern (u. a. Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden) Daten derjenigen Bediensteten erhoben, die im Gebiet der

Stadt Menden (Sauerland) wohnen. Die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt mit den Melderegisterverfahren „VOIS/MESO“ und der Wahl-Software „VoteManager“ auf Servern der Südwestfalen-IT GmbH (S-IT) im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach den Vorschriften der DSGVO. Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten erhalten nur Stellen und Personen bei der Stadt Menden, für die es im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung zur Wahlorganisation erforderlich ist:

- Wahlorganisation zuständige Mitarbeiter*innen
- Wahlleitung
- Wahlausschuss
- Wahlvorsteher*innen des Wahlvorstandes
- Stadtkasse zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Wahlberechtigte

Zur Führung der Wählerverzeichnisse wird bei Wohnsitzveränderungen zwischen Gemeinden, der anderen Gemeindebehörde die entsprechende Veränderung mitgeteilt. Zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben werden Daten von Wahlberechtigten an den Bundeswahlleiter mitgeteilt. Die Wählerverzeichnisse werden den Wahlvorständen am Wahltag zur Überprüfung der Stimmabgabe zur Verfügung gestellt.

Bewerberinnen und Bewerber um politische Mandate

Die öffentliche Bekanntmachung mit personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um politische Mandate erfolgt über das Amtsblatt der Stadt Menden (Sauerland) und wird somit allen Bürgerinnen und Bürgern bekanntgegeben. Außerdem werden Stimmzettel werden im Rahmen der Briefwahl bzw. am Wahltag allen Wahlberechtigten Personen zugänglich gemacht.

Mitglieder von Wahlorganen

Die personenbezogenen Daten werden durch die Mitarbeiter*innen des Wahlamtes der Stadtverwaltung Menden für die Wahlhelfereinsätze verarbeitet. Dabei werden Daten der Mitglieder von Wahlvorständen werden den jeweiligen Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher zum Zwecke der Teambildung bekanntgegeben. Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände werden die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Bankverbindung) an die Stadtkasse der Stadtverwaltung Menden weitergegeben.

Personen oder Institutionen, die Wahlräume zur Verfügung stellen

Daten zu Wahlräumen (Anschrift, Lagebezeichnung) werden den Wählerinnen und Wählern durch die Wahlbenachrichtigung sowie entsprechende Hinweise im Internet mitgeteilt.

6. Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Nicht beabsichtigt

7. Dauer der Speicherung

Wählerverzeichnisse und andere Unterlagen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt, es sei denn, sie werden für ein Wahlprüfungsverfahren benötigt. Von einer Vernichtung wird zunächst abgesehen, wenn sie für ein Wahlprüfungsverfahren benötigt werden. Persönliche Daten der Wahlvorstände werden dauerhaft gespeichert, sofern die Personen nicht von ihrem Widerspruchsrecht zur Speicherung der Daten Gebrauch gemacht haben.

Soweit der Speicherung der personenbezogenen Daten nicht widersprochen wurde, werden die Daten solange gespeichert, wie die Voraussetzungen für eine Berufung in einen Wahlvorstand

erfüllt werden, um für einen möglichen Einsatz bei zukünftigen Wahlen auch angesprochen werden zu können. Die Anzahl der Berufungen und die ausgeübte Funktion als Mitglied in einem Wahlvorstand werden ebenfalls gespeichert.

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen die folgenden Rechte zu, wenn die rechtlichen Voraussetzungen entsprechend der DSGVO erfüllt sind:

- Art. 15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Art. 16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Art. 17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden)
- Art. 18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung
- Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (siehe auch Ziff. 9)

9. Informationen über das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die Stadt Menden verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

10. Widerrufsmöglichkeit bei Einwilligung

Sofern die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung im Sinne des Art. 7 beruht, besteht das Recht, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Die Einwilligung ist gegenüber der Stelle zu widerrufen, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde (Artikel 7 Absatz 3 DSGVO).

11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Ziff. 2. dieses Bogens.